



Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

21. September 2020

Seite 1 von 5

**Allgemeinverfügung zur Festsetzung der Datenkategorisierung
gem. § 29 Absatz 5 Geologiedatengesetz
vom 21. September 2020**

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

83.21.01-000003

2020-0005768

Hanna Siemons

Telefon 0211 61772696

Fax

Hanna.Siemons@mwide.nrw.de

Nach § 29 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz) werden die geologischen Daten, die dem Vorhabenträger nach dem Standortauswahlgesetz vor dem 30. Juni 2020 zur Verfügung gestellt wurden, entsprechend der als Anlagen beigefügten Tabellen ([Nachweisdaten](#) sowie [Fach- und Bewertungsdaten](#)) kategorisiert.

Die Tabellen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

I.

Mit Schreiben vom 7. Juli 2020 hat die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) dem Geologischen Dienst NRW – Landesbetrieb - einen Vorschlag zur Entscheidung über die Datenkategorisierung geologischer Daten unterbreitet, die dem Vorhabenträger vor dem 30. Juni 2020 zur Verfügung gestellt wurden. Der Geologische Dienst NRW – Landesbetrieb – war geologische Landesanstalt im Sinne des Lagerstättengesetzes. Er hat in dieser Funktion nichtstaatliche geologische Daten auf Grund des § 12 Absatz 3 des Standortauswahlgesetzes (StandAG) an die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) als Vorhabenträger nach dem StandAG übermittelt. Das Lagerstättengesetz ist mit Inkrafttreten des Geologiedatengesetzes außer Kraft getreten. Das Geologiedatengesetz sieht

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Nebengebäude:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle Poststraße

vor, dass diese Daten in Nachweis-, Fach- und Bewertungsdaten kategorisiert werden. Die Daten werden dann in Abhängigkeit der Kategorie öffentlich bereitgestellt.

II.

Ich bin gemäß § 37 Absatz 1 Geologiedatengesetz (GeolDG) zuständige Behörde für die Festsetzung der Datenkategorisierung geologischer Daten, die dem Vorhabenträger zur Standortauswahl am 30. Juni 2020 bereits zur Verfügung gestellt worden sind. Rechtsgrundlage für die Datenkategorisierung ist § 29 Absatz 5 GeolDG. Die zuständige Behörde setzt danach die Datenkategorie der Daten fest, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an die zuständige Behörde übermittelt oder übergeben worden sind.

Geologische Daten im Sinne des GeolDG sind in geologischen Untersuchungen gewonnene Nachweis-, Fach- und Bewertungsdaten.

Dabei sind Nachweisdaten die Daten, die geologische Untersuchungen persönlich, örtlich, zeitlich und allgemein inhaltlich zuordnen, § 3 Absatz 3 Nr. 1 GeolDG. Hierunter fallen z. B. Adressdaten, die Tiefe einer Bohrung, der Zweck der Untersuchung usw.

Fachdaten sind Daten, die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen worden sind oder die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen und mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereitet worden sind, § 3 Absatz 3 Nummer 2 GeolDG. Hierunter fallen z. B. Schichtenverzeichnisse, Bohrprofile, Bohrlochlogs, Durchlässigkeitsuntersuchungen usw.

Bewertungsdaten sind die Daten, die Analysen, Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, insbesondere in Form von Gutachten, Studien oder räumlichen Modellen des geologischen Untergrunds einschließlich Vorratsberechnungen oder Daten zu sonstigen Nutzungspotenzialen des Untersuchungsgebiets beinhalten, § 3 Absatz 3 Nummer 3 GeolDG.

Nichtstaatliche Nachweis- und Fachdaten, die der BGE vor dem 30. Juni 2020 übermittelt wurden, für das Standortauswahlverfahren benötigt werden und entscheidungserheblich sind, werden gem. § 33 Absatz 8 Satz 2 GeolDG nach dem Ablauf von drei Monaten nach dem 30. Juni 2020 öffentlich bereitgestellt. Nichtstaatliche Bewertungsdaten werden gem. § 29 Absatz 3 i.V.m. § 28 GeolDG grundsätzlich nicht öffentlich bereitgestellt. Eine öffentliche Bereitstellung nichtstaatlicher Bewertungsdaten ist jedoch gem. § 34 Absatz 2 GeolDG insbesondere dann möglich, wenn die Bereitstellung für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich ist und die Gründe des Allgemeinwohls für die öffentliche Bereitstellung gegenüber dem privatrechtlichen Interesse an der Geheimhaltung wesentlich überwiegen. Für Verfahren nach den §§ 14 bis 20 des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz - StandAG) ist in der Regel davon auszugehen, dass die Gründe des Allgemeinwohls für die öffentliche Bereitstellung wesentlich überwiegen, § 34 Absatz 2 Satz 2 GeolDG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Klägerin beziehungsweise der Kläger zur Zeit der Klageerhebung ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz hat, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Sitz oder Wohnsitz in der Städteregion Aachen oder den Kreisen Düren, Euskirchen oder Heinsberg ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Hagen oder Hamm oder des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises oder der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein oder Soest ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen oder Wuppertal oder der Kreise Kleve oder Mettmann, des Rhein-Kreises

Neuss oder der Kreise Viersen oder Wesel ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen oder Herne oder der Kreise Recklinghausen oder Unna ist die Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln oder Leverkusen oder des Oberbergischen Kreises, des Rhein-Erft-Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises oder des Rhein-Sieg-Kreises ist die Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld oder der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke oder Paderborn ist die Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Münster oder der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt oder Warendorf ist die Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen ist die Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben.

Die Klage ist beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts einzureichen. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 9.2.2018 (BGBl. I S. 200).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite der Landesjustizverwaltung unter www.justiz.nrw.de.

Im Auftrag

gez. Siemons